

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**  
**der Liveo Research GmbH mit dem Sitz in Radebeulstraße 1,**  
**79219 Staufen – Deutschland**  
**(Stand: 02.12.2022)**

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der Liveo Research GmbH („Liveo“) gegenüber den in Abs. 1.2 genannten Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Lieferbedingungen“), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Falls nicht anders vereinbart, gelten sie in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs 3 BGB) auch für alle zukünftigen Verträge im Sinne dieser Ziff. 1.1 Satz 1 mit demselben Kunden, ohne dass Liveo erneut auf ihre Lieferbedingungen hinweisen muss. Die Lieferbedingungen von Liveo gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Liveo stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.
- 1.2 Die Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder Kaufmann im Sinne des HGB sind sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt**

- 2.1 Liveos Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder nennen eine bestimmte Annahmefrist. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von Liveo zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Lieferbedingungen (§ 305b BGB). In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von Liveo maßgebend.
- 2.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung, Mahnungen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen oder Mängelanzeigen), die nach Vertragsschluss vom Kunden abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzlich zwingende Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 2.3 Bezugnahmen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch ohne eine derartige Bezugnahme, soweit sie in diesen Lieferbedingungen nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.
- 2.4 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigem dem Kunden von Liveo überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantie für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich vereinbart werden. Mit Ausnahme vertraglich ausdrücklich übernommener Beschaffungsrisiken bestehen keinerlei Risikoübernahmen. Die Lieferanten/Zulieferer von Liveo sind keine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB.

### **3. Vorbehalt von Rechten, Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Änderungsvorbehalt**

- 3.1 Liveo behält sich an allen von Liveo dem Kunden überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen, insbesondere an Angeboten, Katalogen, Preislisten, Kostenvoranschlägen, Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Produktspezifikationen, Handbüchern und Mustern sowie sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen und Informationen alle Eigentumsrechte, Urheberrechte, Namensrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Reverse Engineering ist untersagt. Der Kunde darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Wenn derartige Unterlagen und andere Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder im Falle der fehlenden Kennzeichnung oder Bezeichnung aus der Art der Information sowie den konkreten Umständen und der Art und Weise ihrer Offenlegung zweifelsfrei erkennbar ist, dass diese Informationen weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind, sind diese vertraulich zu behandeln, gegenüber Dritten geheim zu halten, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und nach Erledigung/Beendigung des Vertrages an Liveo zurückzugeben; etwaige Kopien (auch elektronische) sind zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigt werden. Auf Anforderung von Liveo ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist.
- 3.2 Liveo behält sich Materialänderungen vor, soweit dadurch die vereinbarte Funktion und optische Erscheinung nicht verändert wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kunden.

### **4. Liefer- und Leistungsfristen und -termine**

- 4.1 Die Lieferzeiten/-termine für die Lieferungen und Leistungen von Liveo (Liefer- und Leistungsfristen) sind nur verbindlich, wenn sie von Liveo ausdrücklich bestätigt wurden.
- 4.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, sie verlängern sich jedoch automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten (auch ungeschriebenen Mitwirkungspflichten) oder Obliegenheiten nicht rechtzeitig nachkommt. Insbesondere muss er Liveo von ihm etwaig beizubringende Unterlagen, Informationen und Gegenstände rechtzeitig und im richtigen Format zukommen lassen sowie notwendige Freigaben rechtzeitig erteilen und etwaige vom Kunden zu beantwortende produktbezogene Fragen vollständig klären und beantworten sowie von dem Kunden anzugebende Einzelheiten der gewünschten Leistungen, insbesondere der gewünschten Ausstattung des Liefergegenstandes angeben.
- 4.3 Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn dem Kunden bis zum Fristablauf eine Abholbereitschaftsanzeige von Liveo zugegangen ist oder – falls Versand vereinbart ist – Liveo die Ware an die Transportperson ausgehändigt hat oder im Falle von deren Nichterscheinen oder nicht pünktlichem Erscheinen hätte aushändigen können. Bei Lieferverzögerungen, die Liveo zu vertreten hat, haftet Liveo nur in dem in Ziff. 9 genannten Umfang.
- 4.4 Wird für Liveo absehbar, dass eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so teilt Liveo dem Kunden dies und die voraussichtliche neue Lieferfrist unverzüglich mit.
- 4.5 Liveo haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches

Liveo nicht zu vertreten hat (Force Majeure; z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen). Ein solches Ereignis ist auch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung von Liveo durch einen ihrer Lieferanten, wenn Liveo diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hatte. Dies gilt auch dann, wenn Liveo das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem Kunden abschließt. Erlangt Liveo Kenntnis von einem Ereignis im vorgenannten Sinne, informiert Liveo den Kunden unverzüglich. Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern bzw. verschieben sich automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, also länger als drei Monate andauern, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 4.6 Für den Fall, dass der Kunde sich in Bezug auf die Liefergegenstände in Annahmeverzug befindet, er eine gebotene Mitwirkungshandlung unterlässt oder sich die Leistung von Liveo aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, ist Liveo berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich sämtlicher erforderlicher Mehraufwendungen zu verlangen. Bei Lagerung in den Räumen von Liveo wird ein Lagergeld in ortsüblicher Höhe berechnet.
- 4.7 Gerät Liveo in Folge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Schadensersatz wegen der Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75 % des Liefer-/Leistungswerts, maximal jedoch auf 5 % des Liefer-/Leistungswerts begrenzt. Liveo bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder ein nur wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung bzw. Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Liefer-/Leistungswerts begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht beim Verzug in Folge groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt. Im Übrigen ist eine etwaige Haftung von Liveo auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 9 beschränkt, sofern Liveo mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug gerät oder sie, gleich aus welchem Grunde unmöglich wird.
- 4.8 Die gesetzlichen Rechte von Liveo, insbesondere betreffend den Ausschluss der Leistungspflicht von Liveo (z.B. aufgrund endgültiger oder vorübergehender Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) und bei Annahme- oder Leistungsverzug des Kunden, bleiben unberührt.

## **5. Lieferumfang, Versand, Gefahrübergang, Abnahme und Transportversicherung**

- 5.1 Liveo ist zu Teilleistungen berechtigt, falls (a) die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (b) die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist, und (c) dem Kunden durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht oder Liveo sich zu dessen Tragung bereit erklärt.
- 5.2 Alle Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, EXW ab Lager gemäß Incoterms 2020, wo auch der Erfüllungsort ist. Abweichend davon und nur, falls ausdrücklich vereinbart, wird die Ware von Liveo auf Kosten des Kunden an einen anderen von dem Kunden angegebenen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Versandart,

des Transportunternehmens, der Verpackung und des Versandwegs im pflichtgemäßen Ermessen von Liveo.

- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden auf diesen über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige von Liveo beim Kunden oder spätestens mit der Aushändigung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder die Kosten des Transports oder Versands aufgrund besonderer Vereinbarung von Liveo übernommen werden. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 5.4 Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden.

## **6. Preise**

- 6.1 Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Lager zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung sowie der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben.
- 6.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von Liveo enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

## **7. Zahlungsbedingungen, Kreditwürdigkeit des Kunden**

- 7.1 Rechnungen von Liveo sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 14 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware ohne Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig. Als Lieferung gilt auch der Zugang der Abholbereitschaftsanzeige von Liveo beim Kunden oder, falls Versand vereinbart ist, die Aushändigung der Ware von Liveo an die Transportperson. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Liveo über den Betrag regressfrei verfügen kann (Zahlungseingang).
- 7.2 Liveo ist berechtigt, für Teillieferungen und/oder -leistungen im Sinne der Ziff. 5.1 Teilrechnungen zu erstellen.
- Jede Zahlung hat ohne Abzug und in Euro (€) per Überweisung auf das in der Rechnung von Liveo genannte Bankkonto zu erfolgen.
- 7.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch von Liveo unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist oder im Falle der Aufrechnung im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu der Forderung von Liveo steht, gegen die der Kunde aufrechnet oder im Falle der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie die Forderung von Liveo, welcher der Kunde das Zurückbehaltungsrecht entgegensetzt.
- 7.5 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist Liveo unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verlangen. Weiterhin hat Liveo im Fall des Zahlungsverzugs mit einer Entgeltforderung Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Die Verzugschadenspauschale in Höhe von 40,00 Euro wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 7.6 Wird nach Vertragsschluss erkennbar (z.B. durch Insolvenzantrag des oder gegen den Kunden), dass der Zahlungsanspruch von Liveo aus einem Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist Liveo berechtigt, die innerhalb des betreffenden Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen und leistungsvorbereitenden Handlungen zu verweigern. Das

Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung kann Liveo dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist Liveo berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Liveo den Rücktritt sofort erklären. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung, § 321 BGB und die übrigen Regelungen dieser Ziff. 7.

- 7.7 Soweit nichts anderes vereinbart wird, tilgen die bei Liveo eingehenden Zahlungen des Kunden dessen Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit gemäß Ziff. 7.1.

## **8. Mangelhaftigkeit, Mängelrüge, Untersuchungspflicht, Rechte des Kunden bei Mängeln**

- 8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften des Lieferantenregresses, außer die mangelhafte Ware wurde durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet und nur sofern nicht anderweitig ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.
- 8.2 Liveo gewährleistet ausschließlich, dass die Ware die bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit hat, und sich für die in dem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verwendung eignet (z.B. in den Produktspezifikationen oder in der Produktbeschreibung). Soweit Anforderungen hinsichtlich eines bestimmten Merkmals der Ware vereinbart wurden, schließt dies andere Anforderungen bezogen auf das Merkmal aus, auch wenn diese den objektiven Anforderungen an den Vertragsgegenstand entsprechen würden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von Liveo stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt Liveo keine Haftung.
- 8.3 Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Liveo hiervon unverzüglich schriftlich (unter Angabe der Auftrags- und Artikelnummer, der Bezeichnung der mangelhaften Ware sowie – soweit möglich – einer Fotodokumentation des Mangels) Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Untersuchung nach Ablieferung der Ware darf sich nicht auf Äußerlichkeiten und Lieferpapiere beschränken. Sie muss auch angemessen die Qualität und Funktionalität umfassen. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Verarbeitung bestimmter Ware muss die Untersuchung vor diesen Schritten stattfinden; es obliegt dem Kunden, im Fall von Mangelfunden von diesen Schritten abzusehen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Gewährleistungspflicht und Haftung von Liveo für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. § 442 BGB bleibt unberührt. Keine der Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen von Liveo ist als Verzicht auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der §§ 377, 381 Abs. 2 HGB und/oder dieser Ziff. 8.3 zu verstehen.
- 8.4 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann Liveo wählen, ob Liveo Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von Liveo, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.5 Liveo ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, bis zum Abschluss der

Nacherfüllungsmaßnahme einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- 8.6 Der Kunde hat Liveo die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, wenn Liveo ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 8.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Liveo nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Liveo vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 8.8 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unmöglich ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.9 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Liveo die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651,649 BGB) ist ausgeschlossen.
- 8.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## 9. Haftung

- 9.1 Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Liveo bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schadensersatz haftet Liveo – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet Liveo vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Liveo der Höhe nach auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die sich aus Ziff. 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Liveo nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Liveo). Sie gelten nicht, soweit Liveo einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine schadensersatzbewährte Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat und für Ansprüche des Kunden aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Haftung von Liveo, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Datenschutzverstößen (vgl. zur Haftungsbeschränkung bei Datenschutzverstößen Ziff. 13.2).

## 10. Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für alle – auch außervertragliche – Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder bei zwingender gesetzlicher Haftung; in diesen Fällen gilt jeweils die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 444 sowie § 478 Abs. 2 in Verbindung mit § 445 b BGB).

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Liveo behält sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsverbindung mit dem Kunden sowie zusätzlich aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses bestehenden sonstigen Forderungen von Liveo gegen den Kunden aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent (zusammen die „gesicherten Forderungen“), das Eigentum an den Liefergegenständen vor.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände (im Folgenden „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes unentgeltlich für Liveo zu verwahren, gegen Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und sonstigen Verlust und Schaden zum Neuwert zu versichern und pfleglich zu behandeln. Im Falle eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden und/oder bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen der Vorbehaltsware muss der Kunde unverzüglich und zu jedem geeigneten Anlass eindeutig auf das Eigentum von Liveo hinweisen und Liveo unverzüglich schriftlich unterrichten.
- 11.3 Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang zu verarbeiten, zu verwenden, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern, solange kein Verwertungsfall eintritt. Verwertungsfall meint, dass Liveo wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden – insbesondere wegen Zahlungsverzugs – gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktritt. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Liveo gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und auf Versicherungsleistungen), jeweils einschließlich sämtlicher Saldoforderungen und Kontokorrent in vollem Umfang – bei Miteigentum von Liveo an Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil von Liveo – sicherheitshalber an Liveo ab; Liveo nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Die Verbote dieser Ziff. 11.3 Satz 3 finden auf die an Liveo abgetretenen Forderungen entsprechende Anwendung.
- 11.4 Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Liveo abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Liveo im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht von Liveo, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch wird Liveo sie nicht selbst einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Liveo ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist und keine mangelnde Leistungsfähigkeit (§ 321 Abs 1 Satz 1 BGB) vorliegt. Tritt einer der vorbezeichneten Fälle ein, kann Liveo die Einziehungsermächtigung widerrufen, vom Kunden verlangen, dass er Liveo die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner benennt, den Schuldnern die Abtretung mitteilt (was Liveo nach eigener Wahl auch selbst tun darf) und Liveo alle zum Forderungseinzug benötigten oder hilfreichen Unterlagen und Informationen überlässt.

11.5 Tritt Liveo wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden - insbesondere wegen Zahlungsverzugs - gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Liveo berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen. Spätestens in dem Herausgabeverlangen von Liveo liegt automatisch auch eine Rücktrittserklärung von Liveo; ebenso, wenn Liveo Vorbehaltsware pfändet. Die für die Rücknahme der Vorbehaltsware durch Liveo anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Von Liveo zurückgenommene Vorbehaltsware darf Liveo verwerten. Der Verwertungserlös abzüglich eines angemessenen Betrags für die Kosten der Verwertung wird mit den Beträgen verrechnet, die der Kunde Liveo schuldet.

11.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für Liveo als Hersteller, im Namen von Liveo und für Rechnung von Liveo. Liveo erwirbt unmittelbar das Alleineigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird -das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zu dem Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Gegenstände/Stoffe zur Zeit der Verarbeitung/Umbildung. Für den Fall, dass aus irgendeinem Grund kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei Liveo eintritt, überträgt der Kunde Liveo bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. im vorbezeichneten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Liveo nimmt diese Übertragung hiermit an. Für die durch Verarbeitung/Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Liveo nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, so erwirbt Liveo das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zu den anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Gegenständen/Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwirbt Liveo unmittelbar Alleineigentum. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass der andere Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Liveo anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache überträgt, soweit die Hauptsache dem Kunden gehört. Gleiches gilt, wenn die Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder Gebäude dergestalt verbunden wird, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes wird. Liveo nimmt diese Übertragung hiermit an. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum von Liveo unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

11.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Liveo nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, wird Liveo insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit Liveo bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an Liveo entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

## **12. Gewährleistung speziell für die Freiheit von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter**

12.1 Liveo gewährleistet gemäß dieser Ziff. 12, dass die Ware in den Ländern der Europäischen Union und Ländern, in denen Liveo die Ware herstellt oder herstellen lässt, frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.



- 12.2 Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware durch den Kunden beruht.
- 12.3 In dem Fall, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird Liveo nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt Liveo dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
- 12.4 Im Fall von Rechtsverletzungen durch von Liveo gelieferte Produkte anderer Hersteller oder Lieferanten wird Liveo nach eigener Wahl die eigenen Gewährleistungsansprüche gegen diese Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten.
- 12.5 Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe der Ziff. 9.

### **13. Datenschutz**

- 13.1 Liveo erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Einzelheiten sind in der Datenschutzerklärung von Liveo geregelt, die unter <https://www.Liveosolutions.com/en/data-privacy> abgerufen oder jederzeit bei Liveo angefordert werden kann.
- 13.2 Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Liveo bei Datenschutzverstößen nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet Liveo im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Liveo vorbehaltlich eines milderer

Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Liveo der Höhe nach auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus Ziff. 13.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Liveo nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

### **14. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesen Lieferbedingungen oder der Vertragsbeziehung zwischen Liveo und dem Kunden oder im Zusammenhang damit ergeben, ist der Sitz von Liveo. Abweichend von Satz 1 ist Liveo jedoch berechtigt, den Kunden auch vor den Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.
- 14.2 Für diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) und sonstiges internationales Einheitsrecht gelten nicht. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang

mit diesen Lieferbedingungen oder der Vertragsbeziehung stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 14.3 Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

## **15. Salvatorische Klausel**

- 15.1 Falls vertragliche Regelungen einschließlich dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt.
- 15.2 Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich und nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. In diesem Fall werden sich die Parteien bemühen, eine Vereinbarung mit dem Inhalt zu verhandeln, auf den sie sich im Sinne der Lieferbedingungen geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.